

## **Materialien für die Arbeit vor Ort**

Nr. 1

### **Das neue Wahlrecht für EU-Bürger**

Dr. Hilmar von Wersebe

(Stand: Februar 2000)

## Vorwort

Die Konrad-Adenauer-Stiftung setzt aus gutem Grund einen besonderen Schwerpunkt in der kommunalpolitischen Arbeit. Die unterschiedlichen Aktivitäten der Bereiche Forschung und Beratung, Politische Bildung und Internationales werden in einer eigenen „Koordinierungsrunde Kommunalpolitik“ miteinander abgestimmt. Dazu gehören auch die „Materialien für die Arbeit vor Ort“, mit denen Informationen zu aktuellen Themen in handlicher Form nutzbar gemacht werden.

Die vorliegende Informationsschrift befaßt sich mit der neuen Herausforderung des Wahlrechts für EU-Bürger bei Kommunalwahlen und den Europawahlen. In Deutschland können davon insgesamt 1,5 Mio. EU-Bürger mit deutschem Wohnsitz Gebrauch machen, die bisher bei diesen Wahlen nicht wahlberechtigt waren.

Die Konrad-Adenauer-Stiftung hat zu diesem Thema eine ausführliche Studie veröffentlicht (Günter W. Dill, Kommunales Wahlrecht für EU-Bürger - Studien und Materialien im internationalen Vergleich, IS 143/99), die wir gegen eine Schutzgebühr von 5,- DM zur Verfügung stellen können.

Das vorliegende Kurzpapier faßt die wesentlichen Informationen zum Thema in einer für die praktische Arbeit handhabbaren Form zusammen. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Hauptabteilung Kommunalpolitik hat Herr Dr. Hilmar von Wesebe diese Aufgabe übernommen. Ihm gebührt dafür besonderer Dank.

Dr. Stephan Eisel  
Leiter der Hauptabteilung Kommunalpolitik  
und der „Koordinierungsgruppe Kommunalpolitik“  
der Konrad-Adenauer-Stiftung

### **1. Vertragliche und verfassungsrechtliche Voraussetzungen**

Der Maastrichter Vertrag (EUV), der am 7.2.1992 unterzeichnet wurde und 1993 in Kraft trat, war ein weiterer Schritt auf dem Weg zu einer immer enger werdenden Union der Völker Europas. Dieser sogenannte Mantelvertrag besteht sowohl aus neuen als auch aus bereits bestehenden und zum Teil geänderten Verträgen. Unter ihnen spielt der alte EWG-Vertrag, der seit Maastricht EG-Vertrag genannt wird, eine wichtige Rolle, da in seinem Artikel 8 (neu) eine Unionsbürgerschaft eingeführt wurde. Jeder Unionsbürger hat danach u.a. das Recht, sich überall in der Europäischen Gemeinschaft frei zu bewegen und aufzuhalten (Artikel 8a EG-Vertrag) und sich aktiv und passiv an Kommunalwahlen und Europawahlen zu beteiligen.

Wörtlich heißt es in Art. 8b (1) des EG-Vertrages: „Jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, hat in dem Mitgliedstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaates“. Analog dazu „besitzt jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, in dem Mitgliedsstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, wobei für ihn dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaates“ (Art. 8b (2) EG-Vertrag)<sup>1</sup>.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 21.12.1992 wurde Art. 28 Abs. 1 GG durch einen Satz 3 ergänzt, in dem es jetzt heißt: „Bei Wahlen in Kreisen und Gemeinden sind auch Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzen, nach Maßgabe von Recht der Europäischen Gemeinschaft wahlberechtigt und wählbar“. Damit war die Verfassungsmäßigkeit des Wahlrechts für nichtdeutsche EU-Bürger hergestellt. Für Helmut Kohl, der die Maastrichter Verträge entscheidend mitgestaltet hat, war

---

<sup>1</sup> Zur Umsetzung vgl. die Richtlinie 93/109/EG des Rates „über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“.

es im Sinne dieser Differenzierung Ausdruck europäischer Solidarität, „...daß alle Bürgerinnen und Bürger aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die bei uns leben, künftig bei Kommunalwahlen in Deutschland grundsätzlich das aktive und passive Wahlrecht haben werden“<sup>2</sup>.

Die neue Gesetzeslage sollte sich auch in der Umgangssprache niederschlagen. Viele EU-Bürger fühlen sich mit dem heute viel zu allgemein gewordenen Terminus „Ausländer“ nicht mehr angemessen angesprochen und gegen ihren Willen ausgegrenzt. Es empfiehlt sich daher, stärker den Begriff „Unionsbürger“ oder „EU-Bürger“ zu verwenden.

## **2. Konkrete Umsetzung der Verträge**

- Die „Richtlinie 94/80/EG des Rates der Europäischen Union vom 19.12.1994 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen“ konkretisiert den Maastrichter Vertrag, ohne dadurch die Handlungsspielräume der Mitgliedstaaten allzusehr einzuengen<sup>3</sup>.
- Die „Richtlinie 94/80/EG des Rates“ legte für alle Mitgliedstaaten den 1.1.1996 als spätestes Datum für die Umsetzung in nationales Recht fest. Sie erfolgte nach der vorgängigen Verfassungsänderung des Bundes 1992 durch seine Länder bis Ende 1995 fristgerecht, mit Ausnahme Bremens, das erst im Oktober 1996 eine entsprechende Rechtsvorschrift erließ und mit Ausnahme von Belgien und Frankreich, die vertragswidrig erst 1998 umsetzten.

---

<sup>2</sup> Helmut Kohl: „Kommunalwahlrecht für EU-Bürger“, in: Intern, Informationen für Führungskräfte der CDU im Erftkreis, Juni 1996.

<sup>3</sup> Abgedruckt im: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 368/38 vom 31.12.1994.

- Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie 94/80/EG erlaubt es den Mitgliedstaaten im Bereich des passiven Wahlrechtes, bestimmte kommunale Ämter, die nicht nur kommunale, sondern auch staatliche Aufgaben erfüllen, den eigenen Staatsangehörigen vorzubehalten. Dieser sogenannte Funktionsvorbehalt, der den Juristenstreit über den unterschiedlichen Status von Staat und Kommunen reflektiert, gilt in Bayern und Sachsen für Bürgermeister, Beigeordnete und Landräte und ihre Stellvertreter. Er gilt freilich nicht für die Wählbarkeit der EU-Bürger in die Stadt- und Gemeindevertretungen.
- Alle Bundesländer außer Bayern, dem Saarland und den Stadtstaaten haben sich dafür entschieden, die EU-Bürger an Sachentscheidungen wie Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden teilnehmen zu lassen. Es besteht allerdings Einigkeit, daß sich dieser Gegenstand weder aus der Richtlinie 94/80/EG noch aus Art. 28 Abs. 1, Satz 3 GG ableiten läßt<sup>4</sup>.
- In den Stadtstaaten Berlin, Bremen und Hamburg gibt es keine Kommunalwahlen im eigentlichen Sinne. EU-Bürger sind deshalb in Hamburg nur zu den Wahlen zu den Bezirksversammlungen, in Berlin nur zu den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen wahlberechtigt. In Bremen ist das passive und aktive Kommunalwahlrecht der EU-Bürger eingeschränkt auf die „Stadtbürgerschaft“, d.h. hier: die Organe des Stadtstaates Bremen sind ausgenommen; in Bremerhaven gilt die Teilnahme der EU-Bürger aber uneingeschränkt.
- Gemäß Art. 4 der Richtlinie 94/80/EG ist es Sache der Bundesländer zu bestimmen, ob bestimmte Aufenthaltszeiten in den Gemeinden als Wahlvoraussetzung festgelegt werden. In den deutschen Bundesländern gilt eine Wohnsitzdauer von drei Monaten.

---

<sup>4</sup> Prof. Dr. E. Kremer: „Das nordrhein-westfälische Gesetz zur Einführung des Kommunalwahlrechts für Unionsbürger“, in: Verwaltungsrundschau, Zeitschrift für Verwaltung in Praxis und Wissenschaft, Mai 1996.

- Unionsbürger, die nicht Staatsbürger ihres Wohnsitzmitgliedstaates sind, werden nach Art. 7, Abs. 3 der Richtlinie 94/80/EG in allen Bundesländern von Amts wegen in das Wählerverzeichnis für Kommunalwahlen eingetragen; Ausnahmen bilden hiervon Bayern und Sachsen, wo der Eintrag nur nach Abgabe einer entsprechenden Willensbekundung (Art. 7, Abs. 1 der Richtlinie 94/80/EG), also auf Antrag des EU-Bürgers, erfolgt. Diese Willensbekundung bedarf in Bayern und Sachsen immer wieder der Wiederholung bei folgenden Kommunalwahlen.
- Nach Art. 5, Abs. 1 und 2 der Richtlinie 94/80/EG soll verhindert werden, daß Personen, die in der Folge einer zivil- oder strafrechtlichen Entscheidung in ihrem Herkunftsmitgliedstaat vom passiven Wahlrecht ausgeschlossen wurden, allein deshalb wieder wählbar werden, weil sie ihren Wohnsitz ins Ausland wechseln. So verlangen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein von den Bewerbern eine eidesstattliche Erklärung, daß im Herkunftsmitgliedstaat ein Ausschluß vom passiven Wahlrecht nicht vorliegt. In Zweifelsfällen überprüft die Wahlleitung die Richtigkeit dieser Erklärung. In Baden-Württemberg wird diese Erklärung erst ab 31.12. 2000 überprüft. Hinsichtlich des aktiven Wahlrechtes verlangen Bayern und Sachsen vom ausländischen Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt, die besagt, daß er im Herkunftsmitgliedstaat vom aktiven Wahlrecht nicht ausgeschlossen ist.
- Inwieweit EU-Bürger, die in Deutschland an Kommunalwahlen teilnehmen, zugleich auch im Herkunftsland an entsprechenden Wahlen teilnehmen dürfen, hängt von den dortigen Bestimmungen ab. Die Richtlinie 94/80/EG jedenfalls schließt Mehrfachwahlbeteiligung in der EU nicht aus. Da eine mehrfache Ausübung des Kommunalwahlrechtes der Zusammensetzung unterschiedlicher Vertretungsorgane gilt, wird sie von deutscher Seite bislang einfach als unwesentlich hingenommen.

- Bei den Wahlen zum Europäischen Parlament mußten 1999 nichtdeutsche EU-Bürger, die es vorzogen, statt in einem Konsulat ihres Herkunftsstaates<sup>5</sup> in ihrer deutschen Wohnsitzgemeinde zu wählen, die Eintragung ins dortige Wählerverzeichnis selbst beantragen. Der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis mußte in der Wohnsitzgemeinde bis spätestens zum 34. Tag vor der Wahl, d.h. 1999 bis zum 10.5.1999, gestellt werden. Von dieser Möglichkeit haben 1999 nur 2,1% der bei uns lebenden 1, 59 Millionen wahlberechtigten EU-Bürger Gebrauch gemacht. Ab der Europawahl im Jahr 2004 spollen nun die EU-Bürger in Deutschland wie bei Kommunalwahlen von Amts wegen in die Wählerverzeichnisse eingetragen. Mit dieser Änderung reagiert die Bundesrepublik Deutschland auch auf ein Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission aus dem Jahr 1997.
- Ausnahmeregelungen von der EU-Richtlinie können in Mitgliedstaaten, in denen der Anteil wahlberechtigter Unionsbürger aus anderen Mitgliedstaaten 20 % aller dort lebenden Unionsbürger überschreitet, nach Art. 12, Abs. 1 der Richtlinie 94/80/EG zulässig sein. Sie beziehen sich auf das Kriterium der Wohnsitzdauer (Artikel 12, Abs. a und b) oder auf die Zusammensetzung der Kandidatenlisten (Artikel 12, Abs. c) mit dem Ziel, Polarisierungen zwischen EU-Bürgern verschiedener Nationalität zu vermeiden.

Im Gegensatz zu deutschen Traditionen gab es vor dem Erlaß der EU-Richtlinie 94/80/EG des Rates vom 19.12.1994 bereits in Großbritannien Kommunalwahlrechte für bestimmte Ausländergruppen (z.B. Commonwealth-Mitglieder oder Iren); in Spanien und Portugal gab es ein kommunales Ausländerwahlrecht auf der Basis von Gegenseitigkeit. In Dänemark, Irland, Schweden und den Niederlanden war vor Ende 1994 das aktive und passive Kommunalwahlrecht bereits auf alle dort wohnenden Ausländer ausgedehnt. In Belgien, Frankreich, Italien, Griechenland, Luxemburg, Österreich und Deutschland dagegen blieb das Wahlrecht bis zu diesem Zeitpunkt an die Staatsbürgerschaft gekoppelt.

---

<sup>5</sup> Nach Informationen des Bundesinnenministeriums haben die italienischen Konsulate für die Europawahl in

### 3. Die wichtigsten Wählergruppen

Von den über 7 Mio. Ausländern in Deutschland sind rund 25 % (= rund 1,8 Mio.) EU-Bürger. Davon sind über 1,5 Millionen wahlberechtigt. Sie kommen aus folgenden Ländern:

**Tabelle 1: Herkunft und Anzahl wahlberechtigter EU-Bürger in Deutschland<sup>6</sup>**

Belgien	21 100
Dänemark	19 000
Finnland	13 800
Frankreich	93 300
Griechenland	297 900
Großbritannien und Nordirland <sup>7</sup>	105 400
Irland	15 500
Italien	480 000
Luxemburg	5 100
Niederlande	105 700
Österreich	173 200
Portugal	111 400
Schweden	16 000
Spanien	118 700

---

Deutschland 378, die griechischen Konsulate 71 Wahllokale eingerichtet

<sup>6</sup> Angaben gerundet, Stichtag 31. 12.1996; Tabelle A1 im Anhang der Arbeit von Günter W. Dill: siehe Hinweis am Ende dieses Textes.

<sup>7</sup> Oft wird übersehen, daß in dieser Kategorie auch Chinesen enthalten sind, die aus Hong Kong stammen.



## **4. Erste Erfahrungen mit dem neuen Kommunalwahlrecht**

Bis Ende 1998 konnten in Bayern, Berlin, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein erste praktische Erfahrungen mit der Anwendung des neuen Kommunalwahlrechtes in der EU gesammelt werden. 1999 finden in den restlichen Bundesländern Kommunalwahlen statt, so daß mit Beginn des neuen Jahrtausends Einheimische und EU-Bürger in Deutschland um die Erfahrung gemeinsamer Wahlgänge bei der Bestimmung der Zusammensetzung ihres Gemeinde- oder Stadtrates, ihres Kreistags und der Bezirks- und Ortsvertretung oder bei der Direktwahl ihres (Ober-)Bürgermeisters oder des Landrates reicher sind.

In Hessen konnten 1997 insgesamt 560 EU-Bürger zur Kandidatur für die Gemeinderatswahlen und 56 für die Kreistagswahlen motiviert werden. Gewählt wurden 115 Personen in die Gemeinderäte und 19 Personen in die Kreistage Hessens. In den hessischen Gemeinderäten und Kreistagen zusammen sind 0,9 % aller Mandatsträger nichtdeutsche Unionsbürger. Die CDU stellte für die hessischen Gemeinderatswahlen im ganzen Land 132 EU-Bürger als Kandidaten; gewählt wurden 34. Bei den Kreistagswahlen kandidierten in Hessen 8 EU-Bürger für die CDU; 2 wurden gewählt.

Interessant ist, daß in Hessen bei der CDU 26 % von allen dort aufgestellten nichtdeutschen Unionsbürgern bei den Gemeinderatswahlen 1997 ein Mandat errangen, bei der SPD 27 % und bei den Grünen 31 %. Bei den Kreistagswahlen gewannen bei der CDU von allen dort aufgestellten nichtdeutschen Unionsbürgern 25 %, bei der SPD 54 % und bei den GRÜNEN 33 % ein Mandat. Italiener, Griechen und Spanier haben bei dieser Kommunalwahl in Hessen die meisten Kandidaten gestellt und auch die meisten Mandate errungen. Bemerkenswert ist auch, daß die Hälfte der nichtdeutschen CDU-Mandatsträger in kleinen Städten und Gemeinden mit niedrigem Ausländeranteil gewählt wurden.

In Berlin gab es für die 6 Bezirksversammlungen 10 Bewerber aus 7 EU-Staaten, die für 7 Parteien antraten. Hier wurde kein nichtdeutscher Unionsbürger gewählt. Nach Aussagen von Beobachtern deshalb, weil sie entweder auf ungünstigen Listenplätzen kandidierten oder auf Listen, die nicht zum Zuge kamen.

Eine Vorstellung vom Prozentsatz der wahlberechtigten, nichtdeutschen EU-Bürger geben beispielsweise die Daten zu den Gemeinde- und Kreistagswahlen vom 2. März 1997 in Hessen, wo 4 % aller Wahlberechtigten des Landes nichtdeutsche EU-Bürger waren oder die Daten über die Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen in Berlin, wo nur 2 % aller Wahlberechtigten des Landes nichtdeutsche EU-Bürger waren.

Die Wahlbeteiligung der wahlberechtigten EU-Bürger an Kommunalwahlen kann in den Flächenstaaten nur geschätzt werden, da Sonderauszählungen in den Wahlgesetzen der Länder nicht vorgesehen sind und somit unterbleiben; lokale Statistiker schätzen die Wahlbeteiligung nichtdeutscher EU-Bürger an Kommunalwahlen auf 20-30 %.

In den Stadtstaaten ist die Datenlage anders: Berlin z.B. erlebte im Oktober 1995 bei den Wahlen zu den Bezirksverordnetenversammlungen eine offizielle Wahlbeteiligung von 23,5 % aller 52 835 wahlberechtigten EU-Bürger. Die Zahl der tatsächlichen Wahlberechtigten ist aber niedriger. Das erkennt man an der Zahl der unzustellbaren Wahlbenachrichtigungskarten. Vermutlich melden sich viele EU-Bürger, die in ihre Heimat zurückkehren, nicht ab. Deshalb kommt man bei der tatsächlichen Wahlbeteiligung auf 27 % statt nur auf offizielle 23,5 %.

Da es bei den beiden Wahlgängen zur Oberbürgermeisterwahl in Stuttgart im Oktober und November 1996 zu einer repräsentativen Sonderauszählung von 33 ausgewählten Wahlbezirken kam, ist bekannt, daß die Wahlbeteiligung der EU-Bürger bei beiden Wahlgängen 21,5 % bzw. 18,6 % betrug. Differenziert man die Wahlbeteiligung der EU-Bürger nach Herkunftsländern, so ergaben sich beim letzten Wahlgang folgende Beteiligungsquoten: Finnland 44 %, Belgien 43 %,

Österreich 40 %, Luxemburg 40 %, Frankreich 35%, Dänemark 33 %, Schweden 33 %, Großbritannien 27 %, Italien 19 %, Irland 18 %, Niederlande 18 %, Spanien 16 %, Griechenland 16 % und Portugal 4 %<sup>8</sup>.

Zur Hebung der Wahlbeteiligung der EU-Bürger wird die Stadt Reutlingen (Baden-Württemberg) unter Verwendung ihrer Einwohnerdatei einen Werbebrief speziell an diese Zielgruppe verschicken. Darin wird auf die neuen Möglichkeiten bei der 1999 anstehenden Kommunalwahl hingewiesen und eine kurze Einführung in das komplizierte Wahlverfahren angeboten. Zusätzlich enthält der Werbebrief der Stadt als Kontaktadresse die Anschrift des örtlichen Ausländerbeauftragten.

Trotz der geringen Wahlbeteiligung der EU-Bürger zeigt sich, daß sie oft überall dort, wo die Mehrheitsverhältnisse zwischen Rotgrün einerseits und CDU-FDP andererseits knapp sind, das Zünglein an der Waage spielen. In Bonn kamen z.B. bei den letzten Kommunalwahlen CDU und FDP auf 77 990 Stimmen. SPD und GRÜNE errangen zusammen 83 592 Stimmen. Die wahlentscheidende Differenz zwischen beiden Lagern beträgt nur 5 602 Stimmen. Die Zahl der wahlberechtigten nichtdeutschen EU-Bürger in Bonn beläuft sich zum Vergleich auf 8 075 Personen. In der nachstehenden Tabelle werden für weitere Städte die Stimmendifferenz zwischen den beiden politischen Lagern gezeigt und die Zahl der wahlberechtigten EU-Bürger zum Vergleich mit dieser Differenz hinzugefügt.

**Tabelle 2: EU-Bürger als wahlentscheidende Gruppe**

Stadt <sup>9</sup>	Stimmen CDU + FDP	Stimmen SPD + GRÜNE	Stimmendifferenz	wahlberechtigte EU-Bürger
Bonn	77 990	83 592	5 602	8 075
Aachen	67 219	66 242	977	7 374
Krefeld	66 059	60 527	5 532	7 564

<sup>8</sup> Thomas Schwarz: „Das neue Wahlrecht für Unionsbürger und seine Inanspruchnahme“, in: *Kommunalpraxis* BW, Nr 5/97, p.: 138.

<sup>9</sup> Grundlage: Kommunalwahlergebnisse 16. 10. 1994

Neuss	44 464	38 473	5 991	5 674
-------	--------	--------	-------	-------

## **5. Weitere Informationen erhalten Sie von:**

Herr Antonio Costanzo, CDU-Bundesgeschäftsstelle,  
Klingelhöferstr. 8, 10785 Berlin.

Dr. Günter W. Dill, Leiter des Referates für Internationale Kommunalpolitik der  
Konrad-Adenauer-Stiftung, Rathausallee 12, D-53757 Sankt Augustin,  
Tel.: 02241 246 290

Dr. Ilias Galanos, Stadtverordneter der Stadt Frankfurt/Main, Fraktion der CDU,  
Bethmannstr. 3, D-60 311 Frankfurt/Main

Dr. Hilmar von Wesebe, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Konrad-Adenauer-  
Stiftung, Urfelder Str. 221, D-50389 Wesseling, Tel.: 02236 707 228

Bitte beachten Sie die Interne Studien Nr. 143/1999, Herausgegeben von der Konrad-Adenauer-Stiftung, Bereich Forschung und Beratung, Sankt Augustin, Februar 1999, ISBN 3-931575-40-3:

Günter W. Dill

## KOMMUNALES WAHLRECHT FÜR EU-BÜRGER

Studien und Materialien im internationalen Vergleich

1. Die innenpolitische Debatte in der Bundesrepublik um die Einführung eines Ausländerwahlrechts
2. Die EU-Richtlinie zur Einführung eines Kommunalwahlrechts für EU-Bürger
3. Die Umsetzung der EU-Richtlinie in den deutschen Bundesländern
4. Die Umsetzung der Richtlinie in den übrigen EU-Mitgliedstaaten
5. Erste Erfahrungen mit dem Wahlrecht bei Kommunalwahlen in Deutschland und den übrigen EU-Staaten
6. Die EU-Bürger als Wahlbürger: Annäherungen an eine (noch) unbekannte Größe
7. Das Kommunalwahlrecht für EU-Bürger - ein erster Schritt zu einem allgemeinen Wahlrecht für Ausländer?

Richten Sie Ihre Bestellung an folgende Anschrift:  
Konrad-Adenauer-Stiftung, Referat für Publikationen, Postfach 14 20,  
D-53732 Sankt Augustin, Telefon: 02241/246-598, Telefax: 02241/246-479,  
Internet:<http://www.kas.de>, E-Mail: [zentrale@kas.de](mailto:zentrale@kas.de)